

<u>Nummer</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Seite</u>
89/2019	XIII. Nachtragssatzung vom 19.12.2019 zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.03.2007	111
90/2019	XVIII. Nachtragssatzung vom 19.12.2019 zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Kostendeckung für die Grundstücksentwässerung sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe (Gebührensatzung für die Grundstücksentwässerung) vom 27.06.2003	112
91/2019	Satzung der Stadt Gütersloh über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 65/10 „Gewerbegebiet Hans-Böckler-Straße/Alter Westring“ vom 19.12.2019	113
92/2019	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 214/6 „Brockhäger Straße/Schillstraße“	115
93/2019	XXXII. Nachtragssatzung vom 19.12.2019 zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung in der Stadt Gütersloh (Abfallbeseitigungsgebührensatzung) vom 27.12.1978	117

89/2019

XIII. Nachtragssatzung vom 19.12.2019

zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.03.2007

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 und des § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706/ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 19.12.2019 die folgende XIII. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.03.2007 beschlossen:

Artikel 1 Änderung von Satzungsbestimmungen

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche:
- a) bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn: 0,0737 EUR
Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.
 - b) Zusätzlich für die Winterwartung: 0,0260 EUR

Wird nur die Kehrung oder die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so wird lediglich die zu Buchstabe a) oder b) ausgewiesene Teilgebühr erhoben. Bei der Gebührenberechnung wird die nach Abs. 1 ermittelte Grundstücksfläche in vollem Umfang berücksichtigt."

Artikel 2 Änderung des Straßenverzeichnisses

s. Anlage

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 19.12.2019

Henning Schulz
Bürgermeister

Diese Satzung finden Sie im Internet unter
www.ortsrecht.guetersloh.de Rubrik Stadtreinigung

90/2019

XVIII. Nachtragssatzung vom 19.12.2019

zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Kostendeckung für die Grundstücksentwässerung sowie die Abwägung der Abwasserabgabe (Gebührensatzung für die Grundstücksentwässerung) vom 27.06.2003

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende XVIII. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Kostendeckung für die Grundstücksentwässerung sowie die Abwägung der Abwasserabgabe (Gebührensatzung für die Grundstücksentwässerung) vom 27.06.2003 beschlossen:

Artikel I Änderung von Satzungsbestimmungen

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage für Schmutzwasser von den angeschlossenen Grundstücken oder nach Entnahme aus dem Standrohr zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Einführungswassermenge. Unbeschadet der in Absatz 2 getroffenen Bestimmung gelten als Einführungswassermenge die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen des laufenden Kalenderjahres abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.“

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Maßgebend für die Veranlagung ist unbeschadet des § 9 die dem Grundstück zugeführte Wassermenge in dem Jahr, für welches die Veranlagung erfolgt. Bei Frischwasserbezug durch die Stadtwerke Gütersloh GmbH ist der von diesen vorgegebene Abrechnungszeitraum maßgeblich. Dies ist ebenfalls das Kalenderjahr, welches abgerechnet wird, oder abweichend davon der Zeitraum von Oktober des Vorjahres bis September des Jahres, für das die Veranlagung erfolgt. Umfasst der Zeitraum, für den die zugeführte Wassermenge ermittelt wurde, mehr oder weniger als ein Kalenderjahr, so ist diese tatsächliche Wassermenge auf eine einem 12-Monatszeitraum entsprechende Wassermenge umzurechnen. Soweit einer der vorgenannten Abrechnungszyklen durch die Stadtwerke Gütersloh GmbH umgestellt wird, erfolgt einmalig eine der Umstellung entsprechende Jahresveranlagung auf Basis von 9 bzw. 15 Verbrauchsmonaten. Bei Neuanschlüssen und bei Inbetriebnahme eigener Wasserversorgungsanlagen ist die zugeführte Wassermenge des laufenden Erhebungsjahres zugrunde zu legen. Steht die der Berechnung zugrundeliegende Wassermenge im Zeitpunkt der Heranziehung noch nicht fest, so kann sie im Wege der Schätzung ermittelt und ein vorläufiger Heranziehungsbescheid erlassen werden.“

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebühr für die nach § 2 berechnete Einführungswassermenge beträgt einschließlich der

an das Land NRW zu zahlenden Abwasserabgabe für Schmutzwasser:

- a) Für Gebührenpflichtige (§ 8), die bis zum 31.12.1984 Geldleistungen für den Investitionsaufwand der Einrichtungen und Anlagen der Stadtentwässerung entrichtet haben,
2,71 EUR pro cbm.

Diese Bestimmung gilt entsprechend für Gebührenpflichtige, die noch Geldleistungen nach Ablauf einer gewährten Stundung zu entrichten haben oder deren Anschlussmöglichkeit bis zum 31.12.1984 hergestellt worden ist, deren Veranlagung aber erst später erfolgt.

- b) Für Gebührenpflichtige, bei denen die städtische Abwasseranlage für Schmutzwasser erst nach dem 31.12.1984 hergestellt wurde,
2,73 EUR pro cbm.“

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für gewerbliche und industrielle Abwasser mit erhöhter Verschmutzung wird eine Zusatzgebühr (Verschmutzungszuschlag) erhoben. Die Höhe der Verschmutzung bestimmt sich nach dem biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen, ausgedrückt in Milligramm je Liter (BSB₅ mg/l) des eingeleiteten Abwassers. Eine erhöhte Verschmutzung liegt vor, wenn der BSB₅-Wert 400 mg/l überschreitet. Dieser Zuschlag beträgt bei einer Verschmutzung

bis zu	800 mg/l	BSB ₅	0,03	EUR,
bis zu	1.200 mg/l	BSB ₅	0,07	EUR

je cbm eingeleitetes Schmutzwasser. Bei einer Verschmutzung von mehr als 1.200 mg/l BSB₅ erhöht sich dieser Zuschlag um 0,08 EUR

für jede angefangene weitere Überschreitung um 400 mg/l BSB₅. Die Erhebung der Zusatzgebühr unterbleibt, wenn die Jahreswassermenge des Einleiters 1.000 cbm nicht überschreitet.“

5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebühr für Niederschlagswasser nach § 3 beträgt für das laufende Kalenderjahr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche einschließlich der an das Land NRW zu zahlenden Abwasserabgabe für Niederschlagswasser

0,75 EUR.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 19.12.2019

Henning Schulz
Bürgermeister

Diese Satzung finden Sie im Internet unter www.ortsrecht.guetersloh.de Rubrik Stadtreinigung

91/2019

Satzung der Stadt Gütersloh über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 65/10 „Gewerbegebiet Hans-Böckler-Straße/Alter Westring“ vom 19.12.2019

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), und der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GY NRW S. 666) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung -, folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 01.10.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65/10 "Gewerbegebiet Hans-Böckler-Straße/Alter Westring" beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird für das Plangebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf Gemarkung Gütersloh, Flur 44, Flurstück 220,214,718,211,108,979,978,613,636,635,983,471, 516,515,202,513,514,512,511,510,461,712, 460,725,726,715,556,535,637,822,358,537,385,359, 540,820,642,640,713,967,977,986,291,290, 985,955,405, 1041,641, 734,719,766,357,751,723,465,464,383,727,714,292, 145,146,147,148,149, 150,297,298,299,300,294,218,222,602, 1029,542, 1030, 704,808,421,809,308,597,307,596,264,158, 758,761,759,760,323,322,638,762,303,620,644,619, 645,618,252,251,250,197,301, 1040, 177
 Flur 43, Flurstück 176, 260, 253, 144
 sowie Teilbereiche Flur 44 ,Flurstücke 763,982, 716, 728 sowie Teilbereiche Flur 43 ,Flurstücke 236, 154, 155, 113, 83, 85, 118, 91, 259

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist, und entspricht dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 65/10 „Gewerbegebiet Hans-Böckler-Straße/Alter Westring“

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In den von der Veränderungssperre betroffenen Flurstücken dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht **vorgenommen werden**.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden (§ 14 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 4

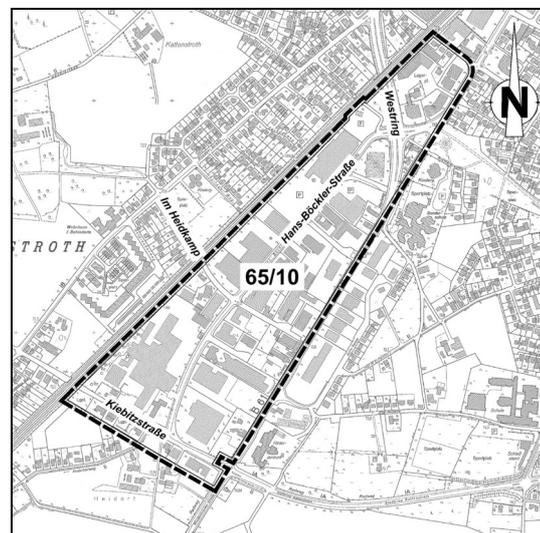
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft, sofern die Frist durch die Stadt Gütersloh nicht um ein Jahr verlängert wird.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplanes Nr. 65/10 „Gewerbegebiet Hans-Böckler-Straße/Alter Westring“ rechtsverbindlich wird.

Anlage: 1 Karte (Übersichtsplan)



Übersichtsplan zur Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65/10 „Gewerbegebiet Hans-Böckler-Straße/Alter Westring“

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
 Land NRW (2014)
 Datenlizenz Deutschland – Namensnennung - Version 2.0
 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Satzung über die Veränderungssperre und die Karte mit ihrem Geltungsbereich können beim Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Gütersloh, Rathaus I, 9. Etage, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Diese sind montags – freitags 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, montags 14.30 Uhr – 16.30 Uhr und donnerstags 14.30 Uhr – 18.00 Uhr. Außerhalb der genannten Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit einer vorherigen Terminabsprache.

Gütersloh, den 20.12.2019

Henning Schulz
Bürgermeister

92/2019

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Nr. 214/6 „Brockhäger Straße/Schillstraße“**

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 214/6 „Brockhäger Straße/Schillstraße“ mit Begründung gemäß §§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

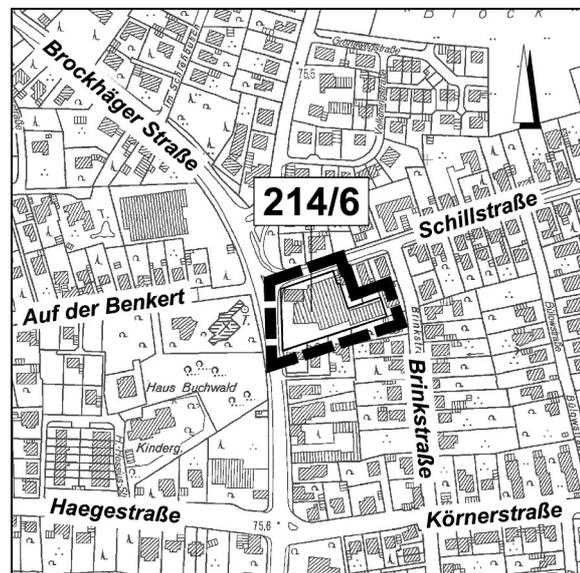
- 1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden in seine Abwägung einbe-

zogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.

- 2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 214/6 „Brockhäger Straße/Schillstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzentrungen in dem Bebauungsplan verbindlich.

Das Plangebiet folgt den Straßenverläufen des Einmündungsbereiches Schillstraße im Norden und Brockhäger Straße im Westen. Der südliche- und östliche Grenzverlauf orientiert sich entlang der vorhandenen Grundstücksparzellen.



**Übersichtsplan zum Bebauungsplan
Nr. 214/6 "Brockhäger Straße/Schillstraße"**
Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab) Land NRW (2014)
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Mit dem vorliegenden Planverfahren werden die Voraussetzungen einer geordneten Wohnbebauung auf der ehemals gewerblich genutzten Grundstücksfläche geschaffen.

Der Bebauungsplan Nr. 214/6 „Brockhäger Straße/Schillstraße“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht beim Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Gütersloh, Rathaus I, 9. Obergeschoss, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Öffnungszeiten bereitgehalten. Diese sind montags – freitags 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, montags 14.30 Uhr - 16.30 Uhr und donnerstags 14.30 Uhr – 18.00 Uhr. In dieser Zeit bzw. nach vorheriger Terminabsprache kann über seinen Inhalt Auskunft gegeben werden.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 19.12.2019 über den Bebauungsplan Nr. 214/6 „Brockhäger Straße/Schillstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, hier bei der Stadt Gütersloh, beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung)

ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 20.12.2019

Henning Schulz
Bürgermeister

93/2019

XXXII. Nachtragssatzung vom 19.12.2019

zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung in der Stadt Gütersloh
(Abfallbeseitigungsgebührensatzung) vom 27.12.1978

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 und des § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), des § 9 des Landesabfallgesetzes (AbfG NRW) v. 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 19.12.2019 die folgende XXXII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung in der Stadt Gütersloh (Abfallbeseitigungsgebührensatzung) vom 27.12.1978 beschlossen:

Artikel I
Änderung von Satzungsbestimmungen

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebührensätze betragen für ein Kalenderjahr

a) bei 14-täglich einmaliger Abfuhr für einen Restabfallbehälter der Größe:

1.	80	Liter	142,40	EUR
2.	120	Liter	213,60	EUR
3.	240	Liter	427,20	EUR
5.	1.100	Liter	1.958,00	EUR

b) bei vierwöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Restabfallbehälter der Größe:

40	Liter	35,60	EUR
----	-------	-------	-----

c) bei 14-täglich einmaliger Abfuhr für eine Komposttonne der Größe:

1.	80	Liter	75,20	EUR
2.	120	Liter	112,80	EUR
3.	240	Liter	225,60	EUR
4.	660	Liter	620,40	EUR

d) bei 14-täglich einmaliger Abfuhr mit insgesamt 17 Leerungen für eine Saison-Komposttonne der Größe:

1.	80	Liter	49,17	EUR
2.	120	Liter	73,75	EUR
3.	240	Liter	147,51	EUR.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühren für einmalige und sonstige Leistungen betragen:

a) für einen Restabfallsack	(ca. 60 Liter)	4,50 EUR
b) für einen Kompostsack	(ca. 72,5 Liter)	3,00 EUR
c) für eine Sperrmüllkarte bzw. für eine Sperrmüllabfuhr		30,00 EUR

d) für sog. Sonderabfuhr von Abfallbehältern außerhalb der normalen Abfuhrhythmen

Restmüll u. Kompostbehälter bis 240 Liter	15,00	EUR/Leerung
Restmüllbehälter 1.100 Liter	45,00	EUR/Leerung
Kompostbehälter 660 Liter	25,00	EUR/Leerung

e) für Abfallanlieferung an den vom Fachbereich Stadtreinigung festgelegten Tagen und auf dem von diesem bestimmten Gelände

• Kleinanlieferer (Pauschalen)		Gebühr je angefangene 500 Liter	
Rest-/ Sperrmüll (per Fahrrad angeliefert)		2,00	EUR
Rest-/ Sperrmüll/ Holz AIV/ Gipsabfälle/ Leichtbeton		6,00	EUR
Grünabfälle, Boden + Bauschutt (per Fahrrad angeliefert)		1,00	EUR
Grünabfälle, Boden + Bauschutt, Holz AI-III		4,00	EUR
PKW-Reifen - ohne Felge - pro Stück		5,00	EUR
PKW-Reifen - mit Felge - pro Stück		5,00	EUR
Entsorgung Asbest - 1/2 Sack -		10,00	EUR
Entsorgung Asbest - ganzer Sack - (Volumen 80 l)		20,00	EUR
Verkauf Asbestsack - Stück		3,00	EUR
• Kleinanlieferer (Verwiegunen)		Gebühr je t	
Haus- und Sperrmüll	(Mindestgebühr 13,- EUR)	109,48	EUR
Grünabfall	(Mindestgebühr 6,- EUR)	49,98	EUR
Altholz Kl. I - III	(Mindestgebühr 8,- EUR)	65,45	EUR
Altholz Kl. IV	(Mindestgebühr 13,- EUR)	107,10	EUR
Boden und Bauschutt	(Mindestgebühr 4,- EUR)	29,75	EUR
Gipsabfälle/Leichtbeton	(Mindestgebühr 14,- EUR)	107,10	EUR
gemischte Siedlungsabf. (nicht getrennt, Mindestgebühr 24,- EUR)		201,11	EUR

Der Kassierer kann Anlieferungen, die nach Art und/oder Menge für die Abfallannahme nicht geeignet sind, zurückweisen bzw. geeigneten Entsorgungsanlagen zuweisen.

Aufgrund des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes entfallen Annahmgebühren, wenn Bürger Elektro-Altgeräte im Sinne dieses Gesetzes an die von der Stadt bestimmte Stelle zu den von der Stadt bestimmten Zeiten anliefern. Die Gebührenbefreiung gilt auch für Altkühlgeräte.

Die Gebühr nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) kann um weitere 30 EUR erhöht werden, wenn bei der Sperrmüllabholung aufgrund einer Schätzung der städtischen Mitarbeiter vor Ort festgestellt wird, dass die haushaltsübliche Menge von 4 m³ überschritten ist.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 19.12.2019

Henning Schulz
Bürgermeister

Diese Satzung finden Sie im Internet unter
www.ortsrecht.guetersloh.de Rubrik Stadtreinigung

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich
am 31.01.2020.**

**Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter
www.amtsblatt.guetersloh.de.**

Anlage

**zur XIII. Nachtragssatzung vom 19.12.2019 zur Satzung der Stadt Gütersloh über die
Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 07.03.2007**

**Artikel 2
Änderung des Straßenverzeichnisses**

Straße	Reinigungs-kategorie/Erläuterung
A) Ergänzungen im Verzeichnis	SR = Straßenreinigung, WD = Winterdienst, gOL = geschlossene Ortslage, BT = Bauträgerstr.
(keine)	

B) Änderungen im Verzeichnis

<i>bisher:</i>	Am Hüttembrink	Verler Str. - Helmholzstr.	B		SR u. WD Stadt
	Am Hüttembrink	Helmholzstr. - Spexarder Str.	außerh. Geltungsbereich der Satzung		
<i>neu:</i>	Am Hüttembrink	Verler Str. - Helmholzstr.	B	(ehem. K 39)	SR u. WD Stadt WD Stadt, kein SR- Bedarf
	Am Hüttembrink	Helmholzstr. - Spexarder Str.	C	(ehem. K 39)	
<i>bisher:</i>	Apfelweg	Spexarder Str. - Nussweg	E		WD Stadt, SR übertragen
	Apfelweg	Nussweg - Menkebachweg	F		keine Leist. durch die Stadt
<i>neu:</i>	Apfelweg	gesamt	E		WD Stadt, SR übertragen